

An Dez./ Amt/Abt. 60

Ausschnitt aus

vom: 08.05.92 Nr. 108

Westfalenpost

Sauerland-Kurier

Westf. Rundschau

Hundem-Lenne-Kurier

Süderl. Tageblatt, Plettenb.

Stadtanzeiger

**Stadt Attendorn
- Bauverwaltungsamt -**

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“

hier: Schlußbekanntmachung gem. § 12 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 16. Dezember 1991 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475); zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV NW S. 214) und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mit Begründung vom 16. Dezember 1991 mit nachstehendem Inhalt als Satzung beschlossen:

Die im Bauleitplan Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ getroffene textliche Festsetzung „Private Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmen von der festgesetzten flächigen Bepflanzung können im Einzelfall zugelassen werden; wenn der Antragsteller im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes einen Ausgleich nachweist. Dieser Ausgleich ist sowohl in ökologischer Hinsicht durch entsprechende Maßnahmen auf dem Grundstück als auch in ästhetischer Hinsicht durch eine alleearartige Anpflanzung großkroniger, einheimischer Laubbäume entlang der Erschließungsstraße zu erbringen. Die Auswahl der Bäume hat in Abstimmung mit der Stadt Attendorn zu erfolgen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Olpe abzustimmen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg teilt durch Verfügung vom 10. April 1992 - Az.: 35.2.1-2.4-OE-7/92 - nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Entsprechend eines Hinweises wurde in der Begründung ein irrtümlich falsch eingetragenes Datum korrigiert.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 7. 4. 1981 (GV NW S. 224) wird die 3. Änderung des Bauleitplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ liegt mit Begründung vom 16. Dezember 1991 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn - Bauverwaltungsamt - 5952 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV NW S. 214) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.

Die im Bauleitplan Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ getroffene textliche Festsetzung „Private Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird wie folgt ergänzt:

Ausnahmen von der festgesetzten flächigen Bepflanzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn der Antragsteller im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes einen Ausgleich nachweist. Dieser Ausgleich ist sowohl in ökologischer Hinsicht durch entsprechende Maßnahmen auf dem Grundstück als auch in ästhetischer Hinsicht durch eine alleearartige Anpflanzung großkroniger, einheimischer Laubbäume entlang der Erschließungsstraße zu erbringen. Die Auswahl der Bäume hat in Abstimmung mit der Stadt Attendorn zu erfolgen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Olpe abzustimmen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ ist gem. § 11 Abs. 3 BauGB der Höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg teilt durch Verfügung vom 10. April 1992 – Az.: 35.2.1-2.4-OE – 7/92 – nach Abschluß der rechtsaufsichtlichen Prüfung, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Entsprechend eines Hinweises wurde in der Begründung ein irrtümlich falsch eingetragenes Datum korrigiert.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 7. 4. 1981 (GV NW S. 224) wird die 3. Änderung des Bauleitplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ liegt mit Begründung vom 16. Dezember 1991 vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn – Bauverwaltungsamt – 5952 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 1991 (GV NW S. 214) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB betreffend 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“, das Inkrafttreten des Bauleitplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 12 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Attendorn, 28. April 1992

Brandt

1. stellv. Bürgermeister